



Mietvertrag für ein Spülmobil

Zwischen dem

DRK-Ortsverein Bohmte e.V.; Gützkower Ring 1; 49163 Bohmte

(nachstehend „Vermieter“ genannt)

und

(Name / Vorname).....

(nachstehend Mieter genannt)

(Der Mieter muss eine natürliche, vollgeschäftsfähige Person sein)

Anschrift:.....

Kontaktdaten (Telefon/Mobil/E-Mail) des Mieters

.....

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Einsatzdaten

Der Vermieter überlässt das Spülmobil sowie das Inventar, gem. Mietschein, dem Mieter für folgenden Einsatz:

Einsatzbeginn: / Einsatzende:

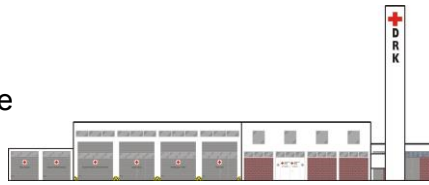
Einsatzort (Anschrift):

Der genaue Übergabe- bzw. Rückgabetermin ist mit dem Vermieter abzustimmen und einzuhalten.

Die Abholung, der Auf- und Abbau sowie der Rücktransport erfolgt durch den Mieter.

2. Mietgebühr

Die Entleihung des Spülmobiles ist kostenpflichtig und errechnet sich nach der Preisliste in Kombination mit dem Mietschein. Am Einsatzende wird daraus eine detaillierte Rechnung erstellt. Gegebenenfalls anfallende Mängel oder Verluste des Inventars werden durch den Vermieter zusätzlich in Rechnung gestellt.



3. Benutzung

- Maßgeblich für die Benutzung sind die Betriebshinweise, die dem Spülmobil beigefügt sind.
- Der Mieter ist verpflichtet, bei der Übergabe des Spülmobiles den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.
- Der Mieter verpflichtet sich, das Spülmobil samt Bestückung pfleglich zu behandeln und in einem einwandfreien sauberen Zustand, ordnungsgemäß zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung bei entstandenen Schäden und Verluste.
- Bei fehlender Endreinigung hat der Mieter dem Vermieter eine Reinigungsgebühr von EUR 50,-- zu zahlen.
- Der Mieter darf von der entliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch des Spülmobiles Dritten zu überlassen.

4. Haftung

Der Mieter haftet im gesamten Mietzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe des Spülmobiles in vollem Umfang. Der Mieter haftet auch für entstandene Schäden der durch ihn beauftragten Personen oder dem Personenkreis am Einsatzort.

Der Vermieter lehnt jede Inanspruchnahme ab. Jeder an dem Spülmobil entstandene Schaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Der Mieter übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Benutzung des Spülmobiles ergeben. Er stellt den Vermieter insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Mieter zu regulieren.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung, wenn das Spülmobil, auch kurzfristig, aus irgendwelchen Gründen (z.B. Beschädigung durch Vormieter, Defekt der Spülmaschine) zu Einsatzbeginn nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Vermieter hat den Anhänger des Spülmobiles (**ohne Geschirr**) Vollkasko versichert. Dies entbindet allerdings nicht der oben genannten Haftung bei Schäden durch den Mieter.

....., 20.....

(Ort)

(Datum)

Vermieter

Mieter